

Anfrage Nr.: 0061/2013/FZ
Anfrage von: Stadträtin Stolz
Anfragedatum: 27.09.2013

Betreff:

Aufsuchungsrecht für Kohlenwasserstoffe

Schriftliche Frage:

Stadträtin: Frau Stolz

Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau liegt im Bereich Heidelberg ein Explorationsfeld mit „Aufsuchungsrecht für Kohlenwasserstoffe“.

1. Erklären Sie bitte die Bedeutung dieses Aufsuchungsrechtes.
2. Wann wurden die Aufsuchungskonzessionen erteilt für welche Kohlenwasserstoffe an welche Firmen?
3. Sind damit auch Gas-Fracking-(Erkundungs-)Bohrungen genehmigt?
4. Welche städtischen Ämter waren in den Genehmigungsprozess einbezogen?
5. Wie ist der aktuelle Stand der Erkundungen?
6. Wie bereiten sich die Stadtwerke und der Abwasserzweckverband auf den Umgang mit belasteten Abwässern bzw. potentiellen Verseuchungen des Trinkwassers in der großräumigen Umgebung von Bohrungen vor?

Antwort:

Die Rhein Petroleum GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 26, 69117 Heidelberg hat 2008 den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen im Feld Heidelberg bei dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) gestellt. Nach Auskunft des LGRB wurde die Genehmigung 2008 mit einer Befristung bis 2011 erteilt und nochmals bis Mitte 2014 verlängert. Die Zielsetzung der Rhein Petroleum GmbH ist hierbei das Aufsuchen von konventionellen Erdöl- und Erdgasvorkommen. Die Zielsetzung zur Erkundung von Fracking-geeigneten Gasfeldern (Schiefergas) ist nicht gegeben.

Durch die bergrechtliche Erlaubnis wird dem Inhaber lediglich das Recht zur Aufsuchung der in der Erlaubnis genannten Bodenschätze eingeräumt. Dritte werden damit von der Aufsuchung derselben Bodenschätze ausgeschlossen. Die Zuteilung eines Erlaubnisfeldes bedeutet also nur eine Reservierung des Gebietes für den Rechtsinhaber und damit eine Absicherung seiner unternehmerischen Interessen bzw. Investitionen.

Mit der Erlaubnis dürfen lediglich „Schreibtischarbeiten“ in Form von Studien oder der Auswertung von geowissenschaftlichen Daten durchgeführt werden. Erkundungsbohrungen sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Auch leitet die Genehmigung keinen Anspruch für das Unternehmen ab, dass zu einem späteren Zeitpunkt Tätigkeiten im Feld genehmigt werden.

Zum aktuellen Stand der Erkundungen teilte das LGRB mit, dass letztes Jahr im Bereich von Weinheim (Feld Heidelberg erstreckt sich südlich von Walldorf bis nördlich nach Laudenbach) separat genehmigte seismische Untersuchungen durchgeführt wurden, die zurzeit ausgewertet werden.